

### Inhaltsübersicht

### Seite

#### GEMEINNÜTZIGKEIT

Änderungen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften im Anwendungserlass zur AO (AEAO)	2
Beitragsfreie Mitgliedschaft von Flüchtlingen in Vereinen	4
BFH aktuell: Ligabetrieb eines Sportverbands ist kein Zweckbetrieb	4

#### ERTRAGSTEUER

Vereinfachung bei Aufwandsspenden erwartet	5
Neues zum Übungsleiterfreibetrag – Merkmal „Nebenberuflichkeit“	5
Nachweispflichten des inländischen Spenders bei Auslandsspenden	6

#### UMSATZSTEUER

Medizinische Versorgung in Alten- und Pflegeheimen künftig auf Grund einer Initiative des Finanzministeriums NRW komplett umsatzsteuerfrei	7
Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 UStG; Verjährungshemmende Wirkung sog. „ressortfremder“ Grundlagenbescheide	7
Umsatzsteuerliche Beurteilung des Fahrsicherheitstrainings gemeinnütziger Einrichtungen	8
Integrationskurse nach § 43 Aufenthaltsgesetz steuerfrei, wenn Kursträger ... zugelassen sind ...	8
Umsatzsteuerfreiheit für Pflegehelfer ohne Ausbildung als Kranken- oder Altenpfleger/in	9
Keine Organschaft mit Nichtunternehmern	9
Vermietung einer Sporthalle durch kommunale GmbH	9
BMF-Schreiben zu Leistungen nach § 5a Abs. 2 Zivildienstgesetz	10

#### SONSTIGES

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge	11
Steuerliche Klarstellung bei der Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge	12
Behandlung von Handgeldern bei ablösefreien Spielern im Profisport	12
Gesetzentwurf zur Pflegeberufsreform	13
Beschränkung der Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes mit Außenwirkung	13
Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organ- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein	14
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Einrichtungen gemäß § 142 SGB IX	15
Steuerliche Behandlung der Tafeln und der Unternehmer, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben	15

#### RUNDSCHREIBEN IM ÜBERBLICK

Kennen Sie schon alle Rundschreiben?	16
--------------------------------------	----



*Liebe Leserin,  
Lieber Leser,*

die Finanzverwaltung hat Anfang des Jahres Änderungen ihrer Verwaltungsvorschriften vorgenommen. Teilweise sind die Änderungen unspektakulär, weil lediglich verschiedene Urteile des Bundesfinanzhofs in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung aufgenommen wurden. Teilweise schießt die Finanzverwaltung mit den Änderungen jedoch über ihr Ziel hinaus. Dies gilt insbesondere für Wohlfahrtsseinrichtungen im Allgemeinen und (möglicherweise) für Rettungsdienste im Besonderen. In jedem Fall folgen aus den Änderungen viele Diskussionen. Ob die Auswirkungen in der Praxis so hoch sein werden, bleibt abzuwarten. Aus aktuellem Anlass hat darüber hinaus die Finanzverwaltung in mehreren Schreiben zu verschiedenen Themen der Flüchtlingshilfe Stellung genommen. Die Rechtsprechung greift außerdem zahlreiche umsatzsteuerliche Fragestellungen auf. Wegweisend ist die Entscheidung, dass (leider) Nichtunternehmer, d. h. auch gemeinnützige Einrichtungen in ihrem ideellen Tätigsein, kein umsatzsteuerlicher Organträger sein können. Eine interessante Lektüre wünschen Ihnen

*Heide Bley*

**Heide Bley**  
Rechtsanwältin  
Steuerberaterin

*Thomas Krüger*

**Thomas Krüger**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Schomerus & Partner Berlin  
Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer

Schomerus & Partner  
Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer

Bülowstraße 66  
10783 Berlin

Deichstraße 1  
20459 Hamburg

Telefon 030 / 23 60 88 6 – 0  
Telefax 030 / 23 60 88 6 – 6199

Telefon 040 / 3 76 01 – 00  
Telefax 040 / 3 76 01 – 199

npo@schomerus.de  
www.schomerus-npo.de

info@schomerus.de  
www.schomerus.de

In Kooperation mit  
sozial  
management  
partner  
www.sozialmanagementpartner.de

HLB Kooperation mit  
HLB International  
A world-wide network of independent  
accounting firms and business advisers.

# GEMEINNÜTZIGKEIT

## Änderungen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften im Anwendungserlass zur AO (AEAO)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 26.01.2016 den Anwendungserlass zur AO (AEAO) auch in wesentlichen gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen geändert. Anlass für die Anpassung war u.a. das BFH-Urteil vom 27.11.2013<sup>1</sup>, sog. Rettungsdienst-Urteil. Der BFH hatte in diesem Urteil verschiedene gemeinnützigkeitsrechtliche Fragestellungen abweichend zur früheren Rechtsprechung bzw. zu bestehenden Verwaltungsvorschriften entschieden. Da dieses Urteil bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden war, war es nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar. Nunmehr ist das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen kurz dargestellt:

### 1. Leistungen müssen „angemessen“ verrechnet werden<sup>2</sup>

Die Rechtsprechung<sup>3</sup> vertrat die Auffassung, dass Leistungen auch unter gemeinnützigen Einrichtungen mit einem angemessenen Entgelt verrechnet werden müssen. Die Finanzverwaltung wendet nunmehr das BFH-Urteil an, allerdings mit folgender praktisch bedeutsamen Einschränkung:

*„Bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist auf Grund der fehlenden Gewinnerorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich.“*

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Leistungen zum Selbstkostenpreis erbracht werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um steuerbegünstigte/gemeinnützige Leistungen handelt. Im Ergebnis gilt jedoch auch nichts anderes, wenn gewerbliche Leistungen (Leistungen, die nicht dem Satzungszweck entsprechen) einer gemeinnützigen Einrichtung an eine andere gemeinnützige Einrichtung erbracht werden (z. B. Buchhaltungsleistungen). Der Verzicht auf einen marktüblichen Gewinnaufschlag kann nach § 58 Nr. 1 oder Nr. 2 AO „geheilt“ werden. D.h. es kann sich um eine gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenkliche Mittelweitergabe handeln.

### 2. Unmittelbarkeit/Hilfsperson<sup>4</sup>

Nr. 2 zu § 55 AEAO befasst sich mit der nach § 51 Abs. 1 Satz 1 AO erforderlichen Unmittelbarkeit der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, wenn sich die steuerbegünstigte Körperschaft einer Hilfsperson bedient. Die Verwaltung folgt nunmehr (endlich) der Rechtsprechung, wonach Abs. 3 des AEAO zu § 57 Nr. 2 formuliert, dass es für die Steuerbegünstigung der Hilfsperson nicht schädlich sei, wenn sie zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgt. Ergänzend wird gefordert, dass sie „ihren Beitrag im Außenverhältnis selbständig und eigenverantwortlich erbringt“.

### 3. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und Gewinnerzielungsabsicht<sup>5</sup>

Die Änderung betrifft Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO), d. h. Zweckbetriebe wie zum Beispiel ambulante Pflege, Hausnotrufdienste, betreutes Wohnen, Obdachloseneinrichtungen, Sozialkaufhäuser, Kleiderkammern, Tafeln, Rettungsdienste. Nicht betroffen sind dagegen allgemeine Zweckbetriebe nach § 65 AO (z. B. Restaurationsbetriebe mit Therapiehintergrund in der Sucht- und Jugendhilfe), Krankenhäuser im Sinne von § 67 AO bzw. Zweckbetriebe nach § 68 AO (Pflegeheime, Kindertagesstätten, Behindertenwerkstätten).

1 I R 17/12

2 AEAO zu § 55 Nr. 2

3 BFH v. 27.11.2013

4 AEAO zu § 57 Nr. 2

5 AEAO zu § 66 Nr. 2

**Leistungen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen können ohne Gewinnaufschlag erbracht werden.**

**Hilfspersonen können mit ihrer Tätigkeit steuerbegünstigte Zwecke des Auftraggebers und zugleich ihre eigenen steuerbegünstigten Zwecke erfüllen.**

**Einrichtungen der Wohlfahrtspflege dürfen nicht unbegrenzt Gewinne erzielen.**

Die Finanzverwaltung formuliert Ziffer 2 zu § 66 AO nunmehr wie folgt:

*Die Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Eine Einrichtung wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang – zum Beispiel zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen... Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweck Betriebs i.S.d. § 66 AO ist unschädlich.*

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Gewinne über den konkreten Finanzierungsbedarf des Zweckbetriebs (im Sinne des § 66 AO !) hinaus schädlich für die Gemeinnützigkeit sind. Gewinne dürfen nur noch in Höhe eines Inflationsausgleichs und der Realisierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen anfallen.

Dabei sind die Gewinne von mehreren Zweckbetrieben i.S.d. § 66 AO zusammenzufassen. Eine Quersubventionierung von anderen Zweckbetrieben bzw. die Weitergabe von Gewinnen an andere Zweckbetriebe, die nicht unter § 66 AO fallen, oder an den ideellen Bereich, ist unzulässig.

## Kritische Würdigung

Wir halten diese Regelung der Finanzverwaltung für bürokratisch und überzogen. Die Finanzverwaltung beruft sich zwar auf das Urteil des BFH zum Rettungsdienst; das Urteil lässt diese Vorgaben u. E. nicht in der Schärfe erkennen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung in der Praxis mit diesen Vorschriften umgehen wird. Insbesondere darf man gespannt sein, wann ein Gewinn „übermäßig“ ist und die Gemeinnützigkeit gefährden würde.

Uns liegt eine Stellungnahme des BMF auf eine Anfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vor. Aus dem Schreiben des BMF wird deutlich, dass die Finanzverwaltung die BFH-Rechtsprechung so versteht, dass eine schädliche Gewinnerzielung jedenfalls dann vorliege, wenn ein Zweckbetrieb ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnmaximierung betrieben werde. Dies dürfte u. E. in der Praxis nur Einzelfälle betreffen.

## 4. Neuausrichtung der Unmittelbarkeit<sup>6</sup>

Die Finanzverwaltung hat in dem Anwendungserlass zwei klarstellende Formulierungen ergänzt/eingefügt:

Ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege ist nach § 66 AO dann gegeben, wenn mindestens 2/3 der Leistungen hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. In Nr. 3 des AEAO zu § 66 wird nunmehr das „Zugutekommen“ an der Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen ausgerichtet. Es kommt somit nicht mehr darauf an, mit wem die leistende gemeinnützige Körperschaft vertragliche Leistungsbeziehungen hat; die Leistung muss faktisch unmittelbar gegenüber dem Hilfsbedürftigen erbracht werden, um die Zweckbetriebsvoraussetzung zu erfüllen.

Darüber hinaus wird klargestellt<sup>7</sup>, dass die Entsendung von Personal durch eine Körperschaft zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke an einen Vertragspartner dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzuordnen ist (z. B. die Entsendung von Pflegeperso-

**Leistungen einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege müssen unmittelbar gegenüber dem Hilfsbedürftigen erbracht werden, die vertragliche Leistungsbeziehung ist unerheblich.**

**Personalgestellung an einen anderen Zweckbetrieb ist unter bestimmten Voraussetzungen noch dem steuerbegünstigten Bereich zuzuordnen.**

<sup>6</sup> AEAO zu § 66 Nr. 3

<sup>7</sup> AEAO zu § 66 Nr. 3 Abs. 3

**Sind Krankentransporte keine Zweckbetriebe mehr?**

**Beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen ist unschädlich.**

**Grundsätzlich keine Zuwendungen an Vereinsmitglieder.**

**Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) setzt keinen konkreten oder potentiellen Wettbewerb voraus.**

nal). Auch das Erledigen von Verwaltungsaufgaben durch die entsendeten Personen gehört dann zu dem Zweckbetrieb, soweit die Verwaltungsaufgaben zur Organisation des eigentlichen Zweckbetriebes gehört. Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch eine leitende Tätigkeit, z.B. das Aufstellen von Dienstplänen, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden kann.

### **5. Rettungsdienste/Krankentransporte<sup>8</sup>**

Die Sätze 1-3 zu § 66 Nr. 6 AEAO enthielten Regelungen, wann Krankentransporte als Zweckbetriebe anzusehen sind. Diese Sätze sind nunmehr gestrichen worden. Es stellt sich daher die Frage, ob Krankentransporte mit fachlicher Betreuung bzw. mit besonderen Fahrzeugen nicht mehr als Zweckbetrieb zu beurteilen sind, so wie es der BFH Beschluss vom 18.9.2007 vorsah. Dann wären u. E. die allgemeinen Grundsätze zu prüfen, ob die Tätigkeit ein Zweckbetrieb nach § 66 AO ist.

### **Beitragsfreie Mitgliedschaft von Flüchtlingen in Vereinen**

Mit Pressemitteilung Nr. 15-025 vom 12. November 2015 hat die Senatsverwaltung für Finanzen mitgeteilt, dass gemeinnützige Vereine auch dann beitragsfrei Flüchtlinge aufnehmen dürfen, wenn die Vereinssatzung beitragsfreie Mitgliedschaften nicht vorsieht. Die Finanzminister/innen und Finanzsenatoren/innen der Länder haben einstimmig festgestellt, dass dies keine Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit hat.

In der Folge ergingen entsprechende Verfügungen bzw. Kurzinformationen durch die Länder (u.A. Kurzinformation vom 13. November 2015, FM Schleswig-Holstein, VI 309 – S 0174 – 031; Verfügung betr. Gemeinnützigkeit vom 4. Dezember 2015, LfSt Bayern, S 0174.1.1-1/3 St31, Verfügung vom 28. Dezember 2015, OFD Frankfurt, S 0174 A-34-St 53).

Hintergrund der Erörterungen war das Gebot der Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO, wonach Mitglieder eines Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten dürfen. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft von Flüchtlingen, die von der Vereinssatzung nicht vorgesehen ist, hätte eine gemeinnützigkeitsschädliche Zuwendung an Mitglieder aus Mitteln des Vereins darstellen können.

### **BFH aktuell: Ligabetrieb eines Sportverbands ist kein Zweckbetrieb**

Vereine sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Allerdings unterliegen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG dennoch der Körperschaftsteuerpflicht, soweit es sich nicht um Zweckbetriebe i.S.d. §§ 65 bis 68 AO handelt.

Nach der Definition in § 14 Satz 1 AO ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. In seiner Entscheidung stellte der BFH auch klar, dass für das Vorliegen eines solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs weder konkrete noch potentielle Wettbewerbsbeeinträchtigungen erforderlich sind.

In dem der BFH-Entscheidung<sup>9</sup> zu Grunde liegenden Fall dient der als Verein organisierte Dachverband satzungsgemäß der Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Dieser Fachsportverband erhob Beiträge von seinen Landesorganisationen, deren Vereinen und Einzelmitgliedern. Ferner erzielte er Einnahmen durch Erlöse aus abgabepflichtigen Veranstaltungen, Startgeldern von Bundesligen und Einzelmeisterschaften, Kontrollmar-

<sup>8</sup> AEAO zu § 66 Nr. 6

<sup>9</sup> BFH, Urteil v. 24.06.2015, I R 13/13, BFH/NV 2015, 1752; zuvor FG Münster, Urteil v. 19.12.2012, 9 K 2399/07 K.

ken, Lizenzgebühren, Ordnungsgeldern und Gebühren, Stiftungen, Zuschüssen, sonstige Einnahmen und Aufnahmebeiträge.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Bundesligen und Mannschaftsmeisterschaften wurden als solche aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaftsteuer unterworfen. Die Revision hiergegen wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die organisatorischen Dienstleistungen für die von den Vereinen veranstalteten Bundesliga-Wettkämpfe stellen nachhaltige selbständige Tätigkeiten des Dachverbands gegen Entgelt dar und gehen über eine reine Vermögensverwaltung hinaus.

Die Behandlung dieser Tätigkeit als Zweckbetrieb nach § 67a AO schied im Streitgegenständlichen Fall aus, da alle organisatorischen Maßnahmen für die sportlichen Veranstaltungen, die es aktiven Sportlern ermöglichte, Sport zu betreiben, von den Mitgliedern, d.h. den Sportvereinen und nicht vom Dachverband getroffen wurden.

Der BFH bestätigte damit die Auffassung des Finanzamts, dass Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem bezahlten Sport (Profisport) stehen, Gewinne aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind. Die Förderung des Profisports beinhaltet insofern keinen Zweckbetrieb.

Ebenso schied die Behandlung als Zweckbetrieb nach § 65 Nr. 1 AO aus, da die Förderung des Profisports eigenwirtschaftlichen Zwecken der bezahlten Sportler dient und somit nicht dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Sportbegriffs des § 52 Abs. 2 Nr. 21 unterfällt.

## ERTRAGSTEUER

### Vereinfachung bei Aufwandsspenden erwartet

Ein ehrenamtliches Engagement wird oftmals durch die strengen Dokumentationspflichten beim freiwilligen Verzicht auf Aufwendungsersatz z.B. das Sitzungsgeld als Vorstand oder der Anspruch auf Reisekostenvergütungen durch ein Vereins- oder Verbandsmitglied gehemmt. Für die steuerliche Anerkennung dieser sog. Aufwandsspenden als Sonderausgaben gem. § 10b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG besteht seit Anfang 2015 das strenge Erfordernis gegenüber der Finanzverwaltung bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei regelmäßigen Tätigkeiten alle drei Monate eine Verzichtserklärung abzugeben, die wiederum durch die Vereine/Verbände überprüft werden müssen.<sup>10</sup>

Die Finanzministerkonferenz hat nunmehr am 22.10.2015 beschlossen die bürokratischen Hürden für Ehrenamtliche abzubauen und verspricht eine einfachere Anerkennung von den häufig praktizierten Aufwandsspenden.<sup>11</sup> Zur Stärkung der Praxistauglichkeit empfiehlt die Finanzministerkonferenz die kurze Drei-Monats-Frist des BMF-Schreibens vom 25.11.2014 durch eine anwenderfreundliche Jahresfrist für die Verzichtserklärung zu ersetzen.

Das BMF-Schreiben wurde im Hinblick auf die ehrenamtliche Spendenabwicklung allerdings noch nicht geändert (Stand 01.03.2016).

### Neues zum Übungsleiterfreibetrag – Merkmal „Nebenberuflichkeit“

Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) wird steuerfrei und beitragsfrei gestellt, wenn die Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden. Das ist der Fall, wenn

**Zweckbetrieb gem. § 67a AO kann nur die Durchführung sportlicher Veranstaltungen sein, deren Organisation selbst vorgenommen werden muss und nicht auf die Mitglieder übertragen werden darf.**

**Seit 2015 gilt eine 3-Monats-Frist für die Verzichtserklärung.**

**Die Verzichtserklärung soll nur noch ein Mal im Jahr erforderlich sein.**

**Nebenberuflich im Sinne des § 3 Nr. 2b EStG bedeutet, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit maximal 14 Stunden beträgt.**

<sup>10</sup> BMF-Schreiben v. 25.11.2014, BStBl. I 2014, 1584.

<sup>11</sup> Vgl. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung v. 22.10.2015.

**Inländischer Spender muss die tatsächliche Geschäftsführung der ausländischen Körperschaft nachweisen.**

#### **Umfang der Nachweispflichten**

#### **Notwendige Bestandteile der Zuwendungsbestätigung**

**Auch die Satzung muss den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügen.**

die Tätigkeit im Jahresdurchschnitt nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitätigkeit in Anspruch nimmt.

Die Finanzverwaltung<sup>12</sup> hat nunmehr verfügt, dass eine Nebenberuflichkeit noch dann gegeben sei, wenn die maximale regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als bis zu 14 Stunden betrage. Etwaige Tarifvertragsunterschiede sollen aus Vereinfachungsgründen unbeachtlich bleiben. Im Einzelfall bliebe es dem Steuerpflichtigen unbenommen, eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweisen.

Darüber hinaus geht die Finanzverwaltung davon aus, dass eine Tätigkeit der Einsatzleiter im Rettungsdienst unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG falle, wenn auch der Einsatzleiter am Einsatzort sei.

#### **Nachweispflichten des inländischen Spenders bei Auslandsspenden**

Nach § 63 Abs. 1 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung steuerbegünstigter Körperschaften auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Vorgaben der Satzung zur Steuerbegünstigung entsprechen.

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 3. September 2015 (Az. 1 K 1004/14) klargestellt, dass die Nachweispflicht für die tatsächliche Geschäftsführung des Spendenempfängers bei Auslandsspenden den inländischen Spender und nicht die ausländische Körperschaft trifft, da diese hierzu keine rechtliche Verpflichtung hat. Genügt der Steuerpflichtige seiner Nachweispflicht nicht, scheidet ein Sonderausgabenabzug gemäß § 10b Abs. 1 EStG aus.

Offengelassen hat der Senat, wie der Nachweis zu führen ist. Die Finanzverwaltung verlangt detaillierte Geschäfts- und Tätigkeitsberichte sowie Aufzeichnungen über die finanziellen Verhältnisse des Spendenempfängers. Der BFH ließ hingegen bei einer neu gegründeten Körperschaft auch andere Unterlagen wie Schriftverkehr und Notizen über vorbereitende Maßnahmen genügen (BFH, Urteil vom 23.7.2003, Az. I R 29/02).

Darüber hinaus hat der Senat die Anforderungen an die Zuwendungsbestätigung dargelegt, die unverzichtbare materiell-rechtliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist. Diese muss bei ausländischen Vereinen nicht dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck im Sinne des § 50 EStDV entsprechen; zu den notwendigen Bestandteilen gehört jedoch, dass der Spendenempfänger bescheinigt,

- er habe die Spende erhalten,
- verfolge den satzungsgemäßen Zweck
- und setze die Spende ausschließlich satzungsgemäß ein.

Darüber hinaus hat das FG dargelegt, dass auch die Satzung des ausländischen Spendenempfängers den Anforderungen der Gemeinnützigkeit genügen muss. Im entschiedenen Fall war die in der Satzung normierte Vermögensübertragung im Falle der freiwilligen Auflösung im Hinblick auf die Vermögensbindung nach § 61 AO i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO nicht ausreichend. In der Satzungsformulierung („... eine Organisation, deren Ziele den Zielen dieses Vereins am nächsten kommt...“) wurde der Begünstigte oder dessen Zweck nicht konkret benannt.

<sup>12</sup> Finanzbehörde Hamburg, 29.10.2015, S 2121-2015/001-52

## UMSATZSTEUER

### **Medizinische Versorgung in Alten- und Pflegeheimen künftig auf Grund einer Initiative des Finanzministeriums NRW komplett umsatzsteuerfrei**

Im Umsatzsteuerrecht wird hinsichtlich ärztlicher Leistungen im Rahmen der medizinischen Versorgung in Alten- und Pflegeheimen zwischen der unmittelbar erbrachten Heilbehandlung und anderen Leistungen wie z. B. Visiten, Rufbereitschaft oder die Koordinierung des ärztlichen Therapieplans unterschieden. Nur die tatsächliche Heilbehandlung ist von der Umsatzsteuer befreit, während die sonstigen ärztlichen Leistungen separat mit dem jeweiligen Pflegeheim abgerechnet werden müssen und der Umsatzsteuer unterliegen. Hieraus ergeben sich Steuernachteile, die sich negativ auf die Bereitschaft von Ärzten, sich für ihre Patienten im Pflegeheim zu engagieren, auswirken.

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung und zur Entlastung von Patienten haben das Finanzministerium (Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans) und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (Gesundheitsministerin Barbara Steffens) im Juli 2015<sup>13</sup> eine Klarstellung des Umsatzsteuergesetzes in § 4 Nr. 14 UStG veranlasst.

Die Neuregelung sieht vor ein sog. Praxisnetz zu etablieren. Hierbei schließt die kassenärztliche Vereinigung mit den Krankenkassen Strukturverträge, in denen vertraglich geregelt ist, dass sich Ärzte einer Region zu einem haus- und fachärztlichen Verbund zusammenschließen. Alle Leistungen der Ärzte aus dem Praxisnetz, die über die eigentliche Heilbehandlung hinausgehen und auf Grundlage eines Strukturvertrags erfolgen, werden künftig von der kassenärztlichen Vereinigung vergütet. Damit erbringt das Praxisnetz eine eng mit der Sozialfürsorge verbundene Koordinierungsleistung, die im Gesundheitssystem gesetzlich vorgeschrieben ist, und daher umsatzsteuerfrei erbracht werden kann. Dasselbe gilt für die Vergütung, die an die Ärzte aus dem Praxisnetz ausgezahlt wird.

Für die Ärzte ergibt sich der Vorteil, dass die Abrechnung nur noch bei einer Stelle einzureichen ist und keine Unterscheidung zwischen den einzelnen Leistungen mehr erfolgt.

Das entsprechende BMF-Schreiben ist noch nicht ergangen (Stand: 01.03.2016).

### **Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 UStG; Verjährungshemmende Wirkung sog. „ressortfremder“ Grundlagenbescheide**

Die Umsätze künstlerischer Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände (Theater, Orchester, Chöre, Museen, etc.) sind gem. § 4 Nr. 20 lit. a Satz 1 UStG steuerfrei.

Umsätze gleichartiger Einrichtungen wurden steuerfrei gestellt, sofern sie eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde über die Vergleichbarkeit der Leistungen mit den in Satz 1 genannten Einrichtungen erhalten.

Vor 2015 ordnete § 4 Nr. 20 lit. a Satz 4 UStG a.F. an, dass für die Erteilung dieser Bescheinigung für Umsätze anderer Einrichtungen § 181 Abs. 1 und 5 AO entsprechende Anwendungen fanden.

Im Rahmen des ZKAnpG<sup>14</sup> wurde § 4 Nr. 20 lit. a Satz 4 UStG nunmehr aufgehoben, § 181 AO findet keine Anwendung mehr auf die landesbehördliche Bescheinigung.

An dessen Stelle tritt der neu eingefügte § 171 Abs. 10 Satz 2 AO. Demnach greift für Grundlagenbescheide, auf die § 181 AO nicht anzuwenden ist (sog. ressortfremde

**Nur die unmittelbare Heilbehandlung ist umsatzsteuerfrei.**

**Einführung eines Praxisnetzes durch Strukturverträge zwischen der kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen.**

**Auch Leistungen, die über die unmittelbare Heilbehandlung hinausgehen, können umsatzsteuerfrei erbracht werden.**

**§ 181 AO findet keine Anwendung mehr auf die landesbehördliche Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 UStG. Für die Ablaufhemmung gilt nun § 171 Abs. 10 Satz 2 AO.**

<sup>13</sup> Vgl. Finanzministerium NRW, Pressemitteilung v. 17.07.2015.

<sup>14</sup> Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 22.12.2014, BGBl. I 2014, 2417.

**Keine Umsatzsteuerbefreiung nach nationalem Recht.**

**Auch keine Berufung auf Unionsrecht möglich.**

**Integrationskurse i.S.v. § 43 AufenthG sind umsatzsteuerfrei bei entsprechender Zulassung durch das zuständige Bundesamt.**

**Bei sonstigen Sprachkursen ist eine Bescheinigung gem. § 4 Nr. 21 lit. a, lit. bb UStG erforderlich.**

Grundlagenbescheide), die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 Satz 1 AO nur, sofern dieser Grundlagenbescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die maßgebliche Steuerfestsetzung (Folgebescheid) bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist.

### **Umsatzsteuerliche Beurteilung des Fahrsicherheitstrainings gemeinnütziger Einrichtungen**

---

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat in der Umsatzsteuerkurzinformation vom 27. November 2015 (Nr. 2015/07) die Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dargelegt, wonach Fahrsicherheitstrainings keine nach § 4 Nr. 21 und Nr. 22 UStG umsatzsteuerfreien Bildungsleistungen sind.

Eine Berufung auf Unionsrecht (Art. 132 Abs. 1 i., j MwStSystRL) scheidet danach aus. Dies wird damit begründet, dass die Kultusministerkonferenz zwar Empfehlungen zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung an Schulen ausspricht. Jedoch würden an Schulen und Hochschulen keine dem Fahrsicherheitstraining vergleichbaren Leistungen erbracht. Das richtige Bremsen, Lenken bzw. Ausweichen in Not- und Gefahrensituationen, wie es Ziel von Fahrsicherheitstrainings ist, sei kein Teil des in allgemeinbildenden Schulen verpflichtend durchgeführten Unterrichts. Die gegebenenfalls in Schulen erbrachte allgemeine Verkehrserziehung sei im Wesentlichen theoretischer Art und nicht mit Fahrsicherheitstrainings mit intensiven fahrpraktischen Elementen vergleichbar.

Die Finanzverwaltung wendet sich damit gegen eine BFH-Entscheidung vom 10. Juli 2012 (Beschluss; Az. VB 33/12), in der eine Umsatzsteuerpflicht als „ernstlich zweifelhaft“ angesehen wurde.

### **Integrationskurse nach § 43 Aufenthaltsgesetz steuerfrei, wenn Kursträger ... zugelassen sind ...**

---

In seiner Verfügung vom 29.10.2015 äußerte sich die OFD Niedersachsen<sup>15</sup> zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätzen aus Deutschkursen für Flüchtlinge und Migranten.

Integrationskurse i.S.v. § 43 AufenthG stellen Leistungen dar, die dem Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich hierbei um Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen und daher gem. § 4 Nr. 21 UStG steuerfrei sind (vgl. UStAE 4.21.2 Abs. 3 a).

Die Umsatzsteuerbefreiung setzt für die Kursträger voraus, dass diese vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Durchführung von Integrationskursen zugelassen sind (§§ 18 ff. Integrationskursverordnung (IntV)). Die amtliche Zulassung ersetzt die ansonsten erforderliche Bescheinigung der Landesbehörde i.S.v. § 4 Nr. 21 lit. a, lit. bb UStG.

Deutschkurse für Flüchtlinge und Migranten, die keine Integrationskurse i.S.d. § 43 AufenthG sind, sind ebenfalls steuerbegünstigt, sofern die Anforderungen des § 4 Nr. 21 UStG eingehalten werden, d.h. die jeweilige Bildungseinrichtung muss über eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 lit. a, lit. bb UStG verfügen.

---

15 OFD Niedersachsen v. 29.10.2015, S 7179 – 126 – St 181.



## Umsatzsteuerfreiheit für Pflegehelfer ohne Ausbildung als Kranken- oder Altenpfleger/in

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass die Leistungen von Pflegekräften ohne Berufsabschluss in einem Pflegeberuf umsatzsteuerfrei sind, wenn die Pflegekraft ihre Tätigkeit gegenüber einem Träger abrechnet, der seinerseits Vereinbarungen mit den Kostenträgern geschlossen hat.<sup>16</sup>

Pflegekräfte ohne entsprechenden Berufsabschluss können nach deutschem Umsatzsteuerrecht ihre Leistungen nicht umsatzsteuerfrei abrechnen, da eine Pflegekraft ohne Berufsabschluss nicht die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG erfüllt. Nach Auffassung des BFH konnte sich die Klägerin in dem zu entscheidenden Fall aber für die Umsatzsteuerfreiheit ihrer Leistungen auf Art. 132 Abs. 1 g) MwStSystRL berufen. Die Vorschrift befreit die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen einschließlich derjenigen, die durch Altenheime und andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden, von der Umsatzsteuer. Nach Ansicht des BFH waren die zu beurteilenden Pflegeleistungen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen im Sinne der Vorschrift. Ausreichend sei, dass eine Pflegekraft für eine „Einrichtung mit sozialem Charakter“ tätig werde; die Möglichkeit zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern genüge dabei für die Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter. Da die Klägerin des Ausgangsfalls mit dem Träger Qualitätsvereinbarungen abgeschlossen und Nachweise über Fortbildungen vorgelegt hatte, seien die personenbezogenen Voraussetzungen für eine geeignete Pflegekraft (§ 77 Abs. 1 S. 1 SGB XI) erfüllt gewesen. Die Pflegekraft konnte ihre Leistungen gegenüber dem Verein daher umsatzsteuerfrei abrechnen.

## Keine Organschaft mit Nichtunternehmern

Der BFH<sup>17</sup> verneinte die Möglichkeit, dass ein Nichtunternehmer Organträger in einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein könne. In dem entschiedenen Fall ging es um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht unternehmerisch tätig war und die Eigenschaft als Organträger mit einer Tochtergesellschaft (GmbH) eine umsatzsteuerliche Organschaft bilden wollte. Der BFH lehnte dies mit Hinweis auf einen Steuermisbrauch ab. Der nationale Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, dass der Organträger Unternehmer sein müsse. Denn die Organschaft diene der Verwaltungsvereinfachung; sie solle keine Steuervergünstigungen zulassen. Die Bildung einer Organschaft auch ohne eigene Unternehmerstellung würde eine Umgehung des Abzugsverbots ermöglichen.

Der vorliegende Fall betraf zwar eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Frage stellte sich jedoch auch bei gemeinnützigen Körperschaften, die in einem nicht unternehmerischen Bereich eine Leistung von einer Tochtergesellschaft erhalten. Im Ergebnis bleibt es (leider) dabei, dass eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kostenerhöhend für den gemeinnützigen Träger ist.

## Vermietung einer Sporthalle durch kommunale GmbH

In dem zu entscheidenden Fall<sup>18</sup> hatte eine Stadt eine Tochtergesellschaft gegründet, deren Zweck die Errichtung einer Sporthalle sowie die Überlassung dieser Sporthalle an örtliche Sportvereine war. Die kommunale GmbH überließ die Sporthalle gegen Entgelt (€ 20,00 pro Stunde) an Sportvereine. Die GmbH begehrte den Vorsteuerabzug aus dem Bau der Sporthalle.

**Leistungen einer Pflegekraft sind nach Unionsrecht umsatzsteuerfrei, auch wenn die Pflegekraft nicht direkt mit Kostenträgern abrechnen kann.**

**Eine gemeinnützige Einrichtung, die nicht unternehmerisch tätig ist, kann nicht umsatzsteuerlicher Organträger sein.**

**Ein Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten einer Sporthalle, die an Sportvereine überlassen wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sein.**

<sup>16</sup> BFH v. 18.08.2015 – V R 13/14, DStR 2015, 2324.

<sup>17</sup> VR 67/14 vom 2. Dezember 2015

<sup>18</sup> FG Münster, Urteil vom 3.11.2015, 15 K 1252/14 U

**Leistungen einer Beschäftigungsstelle für Zivildienstleistende können umsatzsteuerfrei sein, sofern sie ausschließlich Aufgaben im sozialen Bereich erfüllen.**

**Nichtanwendungserlass: Die entgeltliche Übernahme von Verwaltungstätigkeiten für das Bundesamt für Zivildienst ist kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb i.S.v. § 65 AO.**

Nach Auffassung des Gerichts waren hier nicht die Voraussetzung einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gegeben, da die GmbH gemäß der Benutzungsordnung den Vereinen keine eigentümerähnliche Position wie die eines Mieters einräumte. Selbst wenn die Voraussetzung des § 4 Nr. 12 a Satz 1 Buchst. a) UStG vorliegen sollten, so habe die GmbH nach § 9 Abs. 1 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet.

Die GmbH konnte somit den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten geltend machen.

Ein Vorsteuerabzug wurde auch nicht dadurch verwehrt, dass die Stadt den Vereinen indirekt einen Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgelts von € 20,00 pro Stunde gewährt hatte.

### **BMF-Schreiben zu Leistungen nach § 5a Abs. 2 Zivildienstgesetz**

Der BFH entschied bereits 2009<sup>19</sup>, dass Leistungen, die ein Verein auf Grund eines nach § 5a Abs. 2 ZDG abgeschlossenen Vertrages erbringt und die dazu dienen, dass Zivildienstleistende für amtliche Beschäftigungsstellen im sozialen Bereich tätig sind, steuerfrei sein können. Er begründete dies damit, dass diese Vereinsleistungen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind und verweist auf Art. 132 Abs. 1 lit. g MwStSystRL.

Voraussetzung dafür sei, dass die Beschäftigungsstellen mit den Zivildienstleistenden ausschließlich Aufgaben im sozialen Bereich durchführen. Andere in § 4 Abs. 1 Nr. 1 ZDG genannte Bereiche werden nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Ferner entschied der BFH, dass die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für das Bundesamt für Zivildienst einen Zweckbetrieb i.S.d. § 65 Nr. 2 AO begründen könne. Derartige Leistungen können dann auch dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 lit. a UStG unterliegen.

Hiergegen richtete sich das BMF<sup>20</sup> nunmehr mit einem teilweisen Nichtanwendungserlass:

Das BMF bestätigte, dass Verwaltungsleistungen auf Grund von Verträgen nach § 5a Abs. 2 ZDG bzw. § 16 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), die auf Einsatzstellen im Sport gerichtet sind, nach Art. 132 Abs. 1 lit. g MwStSystRL steuerfrei sein können. Voraussetzung ist wiederum, dass der Sportverein mit den Zivildienstleistenden tatsächlich Aufgaben aus dem sozialen Bereich wahrnimmt. Die Einsatzstelle selbst muss als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt sein (vgl. § 4 Nr. 16, 18 UStG).

Die Anwendbarkeit des § 65 AO ist nicht über den vom BFH entschiedenen Einzelfall hinaus gegeben.

Die entgeltliche Übernahme allgemeiner Geschäftsführungs- und Verwaltungsdienstleistungen sind steuerpflichtig, so dass die entgeltliche Übernahme von Verwaltungstätigkeiten einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 14 AO begründet, der keine steuerbegünstigten Zwecke erfüllt.

<sup>19</sup> BFH, Urteil v. 23.03.2009, V R 93/07, BStBl. II 2015, 735.

<sup>20</sup> BMF-Schreiben, v. 18.08.2015, BStBl. I 2015, 659.

## SONSTIGES

### Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Das BMF hat mit Schreiben vom 22. September 2015 (BMF IV C 4 – S 2223/07/0015: 015) einige Verwaltungsregelungen getroffen, um das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe für Flüchtlinge zu fördern und zu unterstützen.

#### 1. Vereinfachter Zuwendungsnachweis

So genügt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis auch bei Spenden über mehr als 200 € auf Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und ihren Mitgliedsorganisationen, die zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden.

Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler können abziehbar sein, wenn hierzu ein Treuhandkonto eingerichtet ist. Dabei kann ebenfalls ein vereinfachter Zuwendungsnachweis geführt werden, wenn die Spenden anschließend auf ein Sonderkonto der im vorangehenden Absatz genannten Empfänger zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.

#### 2. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Das BMF stellt klar, dass eine gemeinnützige Körperschaft Mittel, die sie im Rahmen einer Spendenaktion für die Förderung von Flüchtlingen erhalten hat, auch dann für diesen Zweck verwenden darf, wenn die Hilfe für Flüchtlinge kein satzungsmäßiger Zweck ist. Eine Satzungsänderung ist somit nicht erforderlich. Auch ein Nachweis der Hilfebedürftigkeit der Flüchtlinge ist in entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53 Nr. 11 entbehrlich. Es genügt dabei, wenn die Spenden an bestimmte Zuwendungsempfänger zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.

Ebenso ist es unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn eine gemeinnützige Körperschaft ohne Satzungsänderung sonstige ungebundene Mittel zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt. Es ist gem. § 58 Nr. 2 AO unschädlich, wenn die Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die beispielsweise mildtätige Zwecke verfolgen, oder an eine inländische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet werden.

#### 4. Sponsoring-Maßnahmen

Aufwendungen für Sponsoring können als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sich der Sponsor durch das Sponsoring wirtschaftliche Vorteile verspricht, die beispielsweise in der Erhöhung oder Sicherung des unternehmerischen Ansehens (Hilfe für Flüchtlinge) liegen können.

#### 5. Arbeitslohnspende und Spende von Aufsichtsratsvergütungen

Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns bleiben Lohnteile außer Ansatz, auf die der Arbeitnehmer zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers an spendenempfangsberechtigte Einrichtungen verzichtet. Der Arbeitgeber muss die Verwendungsaufgabe erfüllen und dokumentieren. Eine Berücksichtigung bei der Einkommensteuerveranlagung scheidet dann jedoch aus.

Entsprechendes gilt für den Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen. Dabei kann die Gesellschaft die Vergütungen jedoch zur Hälfte nicht abziehen (§ 10 Nr. 4 KStG), da es sich aus ihrer Sicht weiterhin um eine Aufsichtsratsvergütung und nicht um eine Spende handelt.

**Spenden über 200 € können vereinfacht nachgewiesen werden.**

**Mittelverwendung gemeinnütziger Körperschaften für die Flüchtlingshilfe nicht schädlich.**

**Sponsoring als Betriebsausgaben**

**Lohnspenden bleiben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.**

**Bei der Umsatzsteuer sind Erleichterungen nicht möglich.**

**Das ErbStG kennt hingegen eine Steuerbefreiung.**

**Steuerbefreiung für Vermietungsgenossenschaften: Anteilserwerb durch oder Miet-/Nutzungsverträge mit gemeinnützigen Körperschaften unschädlich.**

**Umsatzgrenze des § 34 Abs. 14 Satz 1 UStG: Erträge aus Überlassung von Heimen und Gemeinschaftsunterkünften bleiben außer Betracht.**

**Handgelder im Profisport sind als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Dauer des Arbeitsverhältnisses auszuweisen.**

## 6. Umsatzsteuer

Eine Erleichterung für die Umsatzsteuer ist nicht möglich, da die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie keine Regelung kennt, die es erlauben würde, zugunsten der Flüchtlingshilfe von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

## 7. Schenkungsteuer

Das Schenkungsteuergesetz kennt hingegen in § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG eine Steuerbefreiung für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind, sofern die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

## Steuerliche Klarstellung bei der Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 klargestellt, dass Vermietungsgenossenschaften die Steuerbefreiung aus § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 aus Billigkeitsgründen auch zu gewähren ist, wenn steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber Genossenschaftsanteile erwerben und halten und den Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft abschließen.

Ausdrücklich hatte das BMF mit Schreiben vom 20. November 2014 (wir berichteten im Mai 2015) dies bisher für juristische Personen des öffentlichen Rechts geregelt, wenn diese Genossenschaftsanteile erwerben oder Miet- oder Nutzungsverträge mit den Genossenschaften abschließen. Nunmehr wurde klargestellt, dass diese Billigkeitsregelung auch auf steuerbegünstigte Körperschaften anzuwenden ist.

Zudem bleibt der Ertrag aus der Überlassung von Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften an juristische Personen oder an steuerbegünstigte Körperschaften bei der Ermittlung der Umsatzgrenze des § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG außer Betracht, wenn die Unterkünfte zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern erfolgt. Nach dieser Vorschrift haben unter anderem Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ein Wahlrecht, anstelle der durch das Jahressteuergesetz 2008 eingeführten Pauschalversteuermethode die alte, an Ausschüttungen anknüpfende Nachversteuerung anzuwenden. Dies ist nur möglich, wenn die Umsatzerlöse überwiegend durch Verwaltung und Nutzung eigenen, zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitzes, durch Betreuen von Wohnbauten oder durch die Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen erzielt werden. Hierzu zählen die Einkünfte aus der Überlassung von Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich nicht, weshalb die Billigkeitsmaßnahme erfolgt.

## Behandlung von Handgeldern bei ablösefreien Spielern im Profisport

Die Finanzverwaltung hat in mehreren Erlassen festgelegt, wie Handgelder, die anlässlich eines Vereinswechsels an Spieler oder Spielerberater gezahlt werden, finanziell zu behandeln sind.<sup>21</sup>

Handgelder werden an ablösefreie Profifußballspieler gezahlt, um diese zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem neuen Verein zu motivieren. Als „ablösefrei“ gilt ein Spieler, der zu diesem Zeitpunkt bei keinem anderen Verein (mehr) unter Vertrag steht. Der Spieler erhält das Handgeld neben seinem Arbeitslohn. Der abgeschlossene Arbeitsvertrag gibt dem neuen Verein das Recht, bei der Deutschen Fußball-Liga (DFL) eine Spielerlaubnis zu beantragen. Mit Erteilung der Erlaubnis verfügt der neue Verein über die exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler im Spielbetrieb.

<sup>21</sup> SenFin Berlin, Erlass v. 19.06.2015, Der Betrieb 2015, 2236; OFD Nordrhein-Westfalen, Schr. v. 20.04.2015, S 2170-2015/0004-St141.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung erwirbt der Verein bei Zahlung eines Handgeldes an einen Spieler kein materielles Wirtschaftsgut, „exklusive Nutzungsmöglichkeit an einem Lizenzspieler im Profifußball“ i.S.v. § 5 Abs. 2 EStG. Die gezahlten Handgelder sind Ausgaben vor dem Abschlusstichtag, die Aufwand für die Dauer des Arbeitsverhältnisses und somit auch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Abschlusstichtag darstellen. Für diese ist deshalb ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die Handhabung gilt für alle Handgeldzahlungen, die nach dem 30.06.2015 vereinbart werden. Für alle davor vereinbarten Handgeldzahlungen bei Verpflichtung eines ablösefreien Spielers wird ein sofortiger Abzug als Betriebsausgabe von der Finanzverwaltung nicht beanstandet. Für Handgelder in anderen Profisportbereichen gelten diese Regelungen ebenfalls.

## **Gesetzentwurf zur Pflegeberufsreform**

Der Gesetzentwurf zur Pflegeberufsreform ist am 13. Januar 2016 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Der Entwurf sieht vor, dass die drei Pflege-Ausbildungen Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung zusammengelegt werden. Künftig soll es nur noch einen Pflege-Berufsabschluss geben.

### **Ziel der Reform**

Das Ziel der Reform der Pflegeausbildung ist die Schaffung einer zukunftsfähigen Pflegeausbildung zur Steigerung der Qualität der Pflege und Erhöhung der Attraktivität des Pflegeberufs.

### **Gegenstand der Reform**

Der Referentenentwurf des Pflegeberufsgesetzes beinhaltet

1. eine neue generalistische berufliche Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss,
2. eine einheitliche Finanzierung mit Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung und
3. die erstmalige Einführung eines Pflegestudiums als Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung.

### **Start der neuen Pflegeausbildung**

Das Gesetz soll gestuft in Kraft treten bis am 01. Januar 2018 der erste Ausbildungsjahrgang startet. Denn nach der Verabschiedung des Pflegeberufsreformgesetzes benötigen Pflegeschulen und Ausbildungsbetriebe Zeit, um sich auf die neue Ausbildung einzustellen.

## **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes mit Außenwirkung**

Das OLG Nürnberg hat mit Beschluss vom 20. Mai 2015 (Az. 12 W 882/15) entschieden, dass eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes einer klaren und eindeutigen Regelung in der Satzung bedarf. Eine Regelung, die diesen Anforderungen nicht genügt, kann gegebenenfalls als eine Beschränkung der Geschäftsführungskompetenz des Vorstandes auszulegen sein. Diese hat allerdings nur Wirkungen im Innenverhältnis.

Dem Vorstand eines Vereins obliegt nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB die Vertretung des Vereins. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt. Hiervon kann jedoch durch Satzung abgewichen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB). Damit die Beschränkung der Vertretungsmacht Dritten gegenüber wirksam ist, muss sie diesen bekannt sein oder in das Vereinsregister eingetragen worden sein; sog. negative Publizität (§§ 70, 68 BGB).

## **Reform des Pflegeberufs**

**Erstes Ausbildungsjahr startet am 01. Januar 2018**

**Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes ist grundsätzlich unbeschränkt.**

**Abweichungen hiervon müssen zum Schutz des Rechtsverkehrs eindeutig und ausdrücklich in der Satzung geregelt werden.**

**Haftung darf auf Vorsatz beschränkt werden**

**§§ 31a, b BGB verfolgen den Zweck, das ehrenamtliche Engagement zu fördern**

**Nur zum Nachteil der Organ- und Vereinsmitglieder darf nicht abgewichen werden**

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Satzungsbestimmung, wonach bestimmte Rechtsgeschäfte des Vorstandes einer schriftlichen Genehmigung des Dachverbandes unterliegen. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ging nicht hervor, dass es sich um eine Beschränkung im Außenverhältnis handelt.

Das OLG Nürnberg stellte zunächst fest, dass Vereinssatzungen objektiv, lediglich aus ihrem Inhalt heraus auszulegen sind. Auf den Willen der Gründer und sonstige tatsächliche Umstände aus der Vereinsgeschichte oder der späteren Vereinsentwicklung kommt es nicht an.

Im Rahmen dieser Auslegung entschied das OLG, dass die Satzungsregelung nicht ausreichend war, um eine Beschränkung der Vertretungsmacht mit Außenwirkung herbeizuführen. Da das Ausmaß der Einschränkung der Vertretungsmacht für den Rechtsverkehr eindeutig bestimmbar sein muss, muss die Satzungsregelung klar und eindeutig erkennen lassen, dass eine Beschränkung der Vertretungsmacht gewollt ist und welchen Umfang die Beschränkung haben soll. Da der Wortlaut der Satzung diesbezüglich zu unbestimmt war, kam ihr nur vereinsinterne Bedeutung zu.

#### **Praxis-Tipp**

Soll eine nach außen hin wirksame Beschränkung der Vertretungsmacht in eine Vereinssatzung aufgenommen werden, muss dies zwingend eindeutig aus dem Wortlaut hervorgehen. Zudem muss der Umfang der Einschränkung der Vertretungsmacht klar umrissen werden.

#### **Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organ- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein**

Das OLG Nürnberg hat mit Beschluss vom 13.11.2015 (Az. 12 W 1845/15) entschieden, dass die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organmitglieds bzw. Vereinsmitglieds dem Verein gegenüber in der Satzung auf vorsätzliches Handeln beschränkt werden kann. Damit kann die Haftung für grobe Fahrlässigkeit wirksam ausgeschlossen werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist eine Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung des Registergerichts (Vereinsregister), das eine entsprechende Satzungsregelung für nicht zulässig hielt. Das Registergericht stützte sich hierbei auf § 40 Satz. 1 BGB, wonach die §§ 31a Abs. 1 Satz 1 und § 31b Abs. 1 Satz 1 BGB zwingendes Recht sind. Die letztgenannten Vorschriften regeln, dass ehrenamtlich tätige Organmitglieder (insbesondere Vorstände), besondere Vertreter (§ 30 BGB) und Vereinsmitglieder dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Das OLG Nürnberg hat auf den Sinn und Zweck der §§ 31a und 31b BGB abgestellt und legt dar, dass sie nur im Rahmen ihres Schutzzwecks nicht abbedungen werden dürfen.

Durch das am 03.10.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen und das am 01.01.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, mit denen die §§ 31a, 31b BGB neu geschaffen bzw. abgeändert wurden, sollte das ehrenamtliche Engagement gefördert werden. Haftungsrisiken sollten auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, um die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht durch zivilrechtliche Haftung selbst für einfache Fahrlässigkeit zu behindern.

Daher darf nach Auffassung des OLG Nürnberg zwar von den §§ 31a, 31b BGB nicht abgewichen werden, soweit sie den Organ- und Vereinsmitgliedern durch die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einen Mindestschutz gewähren. Eine weitergehende Haftungsbeschränkung auf Vorsatz dem Verein gegenüber ist jedoch nicht ausgeschlossen.

## **Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Einrichtungen gemäß § 142 SGB IX**

Mit Schreiben vom 25.04.2016 (Az. III C 2-S-7242-a/09/10005) hat das Bundesministerium für Finanzen den umsatzsteuerlichen Anwendungsbereich für Integrationsprojekte und Werkstätten für behinderte Menschen erweitert.

Demnach können Integrationsprojekte und Werkstätten für Behinderte auch Verpackungs- und Montagetarbeiten leisten, Handelsumsätze und Dienstleistungsangebote erbringen, Garten- und Außenanlagen pflegen sowie Märkte und Gastronomiebetriebe führen. Entscheidend ist, dass die „Werkstatt“ den Anforderungen des § 142 SGB IX entspricht.

Bislang verlangte die Finanzverwaltung eine mehr als 10-prozentige Wertschöpfungsgrenze. In der Praxis führte diese Regelung mitunter zu komplizierten und aufwändigen Auseinandersetzungen. Mit dem neuen Umsatzsteuer-Anwendungserlass 12.9 Abs. 12 ist damit nun Schluss.

## **Steuerliche Behandlung der Tafeln und der Unternehmer, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben**

Die OFD Niedersachsen hat zur steuerlichen Behandlung der Tafeln und der Unternehmer, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben, Stellung genommen (OFD Niedersachsen, Verfügung vom 09.02.2016).

Tafeln sind Zweckbetriebe nach § 66 AO, d.h. die Leistungen müssen in besonderem Maße, d.h. zu mindestens 2/3 den in § 53 AO genannten Personen zugute kommen. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Von dieser Nachweispflicht kann eine Körperschaft befreit werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO unterstützt werden. Davon ist bei den Tafeln im Regelfall auszugehen. Die besonderen Gegebenheiten vor Ort sowie Inhalte und Bewerbungen des konkreten Leistungsangebots sind zu berücksichtigen (AE AO zu § 53 Nr. 12).

Die Finanzverwaltung führt an, dass bei Lebensmitteln, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder Frischwaren wie Obst und Gemüse, die nicht mehr verkäuflich sind, ein fiktiver Einkaufspreis anzusetzen sei, der gegen 0 € tendiere. Dies bedeutet im Ergebnis, dass derjenige, der die Lebensmittel abgibt, faktisch keine Umsatzsteuer aus einer unentgeltlichen Abgabe im Sinne von § 3 Abs. 1b UStG abzuführen hat.

**Wertschöpfungsgrenze entfällt**

**In der Regel ist keine Nachweispflicht für wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen notwendig.**

**Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Abgabe der Lebensmittel (§ 3 Abs. 1b UStG) ist in der Regel 0 €.**

## RUNDSCHREIBEN IM ÜBERBLICK

### Kennen Sie schon alle Rundschreiben?

Das Rundschreiben **Non-Profit/Gemeinnützigkeit** informiert Sie regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Abonnenten erhalten auch Veranstaltungshinweise zu unserem "Forum Gemeinnützigkeit" in Hamburg und Berlin.

Darüber hinaus bieten wir interessierten Lesern **kostenlos** und **unverbindlich** zusätzlich sechs weitere, regelmäßig erscheinende Rundschreiben zu folgenden Themen an:

- Steuern und Wirtschaft (Abonnenten erhalten zusätzlich Einladungen zu unseren steuerlichen Veranstaltungen in Hamburg sowie Sonderinformationen zu brandaktuellen Themen, z.B. Umsatzsteuer)
- Arbeitsrecht (Abonnenten erhalten zusätzlich Einladungen zu unserer Veranstaltungsreihe "Arbeitsrecht am Abend" in Hamburg)
- Erbrecht
- Wirtschaft, Gesellschaft und Handel (Gesellschaftsrecht)
- Marketing, Marken und Medien (Gewerblicher Rechtsschutz, Medienrecht und IT-Recht)
- Zoll- und Verbrauchsteuerrecht

Wenn Sie unsere Mandantenrundschreiben immer aktuell lesen möchten, nutzen Sie unseren digitalen Aboservice. Auf Wunsch senden wir Ihnen dann die neueste Ausgabe bei Erscheinungstermin per E-Mail zu. Selbstverständlich können Sie diesen Service jederzeit wieder abbestellen.

Rundschreiben per E-Mail anfordern: [schomerus.biz/goto/abo](https://schomerus.biz/goto/abo)

### Kontakt & Anfragen

#### Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales  
Steuerrecht

E-Mail:  
[heide.bley@schomerus.de](mailto:heide.bley@schomerus.de)

Tel. Sekretariat:  
040 / 37 601 2342

#### Thomas Krüger

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

E-Mail:  
[thomas.krueger@schomerus.de](mailto:thomas.krueger@schomerus.de)

Tel. Sekretariat:  
040 / 37 601 2246

Schomerus & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1  
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00  
Telefax 040 / 3 76 01-199

[info@schomerus.de](mailto:info@schomerus.de)  
[www.schomerus.de](http://www.schomerus.de)

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Hamburg PR 361